

**Änderungsvereinbarung zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. April 2008 in der**  
**Fassung vom 1. April 2014**

zwischen der

W&W Asset Management GmbH, Ludwigsburg (AM)

und ihrer Alleingesellschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)

**Vorbemerkung**

Die Parteien haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Nachtrag vom 1. April 2014 geändert wurde (der „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“). Aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Klarstellung weiterer Bestimmungen schließen die Parteien hiermit die folgende Änderungsvereinbarung (die „Änderungsvereinbarung“) zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

1. § 2 „Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)“ des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 2  
Gewinnabführung

- (1) Die AM verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Der AM wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Die AM kann während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der AM eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB und von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils

zum Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5% über dem zum 01.01. gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.“

2. In § 3 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird der Verweis auf § 2 in Anpassung an die vorstehende Neufassung von § 2 berichtigt. § 3 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Absatz 4 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.“

3. In § 5 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden nach dem Satz 2 zwei neue Sätze 3 und 4 eingefügt, die wie folgt lauten:

„Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der AM möglich, die Verpflichtung zur Verlustübernahme bleibt im Falle einer Kündigung für das ablaufende Geschäftsjahr bestehen. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.“

Der bisherige § 5 Absatz 2 Satz 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird durch die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 zu § 5 Absatz 2 Satz 5.

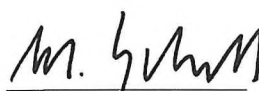
4. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt.
5. Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der AM. Die Änderungsvereinbarung wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der AM wirksam.

Die gemäß Ziffern 1 und 2 dieser Änderungsvereinbarung geänderten § 2 und § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind erstmals auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich für das Geschäftsjahr anzuwenden, in dem diese Änderungsvereinbarung wirksam wird.

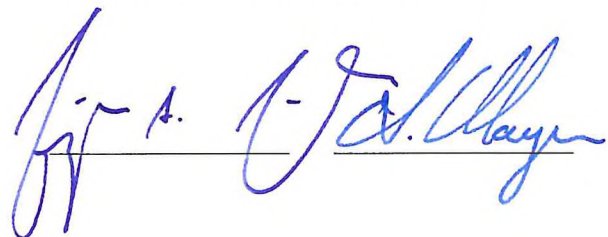
Ludwigsburg/Stuttgart, den 02.03.2021

W&W Asset Management GmbH

Wüstenrot & Württembergische AG

  
Matthias Schell

  
Steffen Sihler

  
J. A. C. Mayer